



**Gemeindeverband Kehrichtverwertung
Region Baden-Brugg**

Satzungen

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Satzungen das generische Maskulinum verwendet. Die darin verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Kehrichtverwertung Region Baden-Brugg», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 12 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Verband hat seinen Sitz in Baden (Ortsteil Turgi).

§ 2 Zweck

¹ Der Verband sorgt für die thermische Verwertung des Kehrichts und Sperrguts seiner Verbundsgemeinden. Er betreibt dazu eine Kehrichtverwertungsanlage und nimmt Aufgaben im Bereich der Energieerzeugung wahr. Diese Anlage kann er nach Bedarf erweitern und ausbauen.

² Der Verband verwertet dabei die anfallende Wärme und die Verbrennungsrückstände. Er kann sich an entsprechenden Verwertungsgesellschaften beteiligen.

³ Der Verband unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, geeignete Abfälle wie Altpapier und Karton, Altmetall, Flaschenglas, organisches Material und dergleichen der Wiederverwertung zuzuführen.

⁴ Der Verband kann sich an anderen Verbänden oder Unternehmungen beteiligen oder einen neuen Verband oder eine Unternehmung gründen, sofern dadurch der Verbandszweck unterstützt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang dieser Satzungen an.

² Der Verband kann mit Gemeinden, welche nicht Mitglieder sind, Verträge über die Lieferung von Kehricht abschliessen.

II. Organisation

§ 4 Organe (§ 78 GG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung (§ 79 GG)

A. Bestand

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden oder seinem Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung zu vertreten hat.

² Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan.

³ Abgeordnete aus Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern verfügen über eine Basisstimme. Abgeordnete aus grösseren Gemeinden verfügen pro 5'000 zusätzliche Einwohner oder einem Bruchteil davon über je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht je Verbandsgemeinde wird durch den Abgeordneten bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt.

⁴ Die Gewichtung der vertretenen Stimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (der ständigen Wohnbevölkerung) am 31. Dezember der letzten Amtsperiode der Gemeinderäte im Kanton Aargau.

B. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

- a) die Wahl des Vorstands, des Verbandspräsidenten, der zugleich Präsident des Vorstands ist, des Vizepräsidenten und der Kontrollstelle
- b) die Genehmigung des Budgets
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage sowie die Genehmigung der Kreditabrechnungen
- e) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane
- f) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Verbandsgemeinden
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt deren Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
- h) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet

Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. b, c, d, f, und g vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 7, andere Beschlüsse dagegen nicht.

C. Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.
- ² Ein Drittel der Verbandsgemeinden kann die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.
- ³ Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden werden auf der Webseite des Verbands veröffentlicht.
- ⁴ Die Einladungen und sämtliche Unterlagen zu den Traktanden werden vom Verband sowohl den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden als auch den Abgeordneten bzw. deren Stellvertretern jeweils elektronisch zugestellt (E-Mail oder andere digitale Kanäle). Die Gemeinden melden dem Verband zu Beginn jeder Amtsperiode die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gewählten Abgeordneten sowie von deren Stellvertretern. Ebenso melden die Gemeinden dem Verband jegliche Änderung betreffend Wahl und Abberufung von Abgeordneten und deren Stellvertretern während der Amtsperiode unaufgefordert und auf digitalem Weg.

D. Durchführung und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden auf der Webseite des Verbands angekündigt.
- ² Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden auf der Webseite des Verbands publiziert.
- ⁴ Für Beschlüsse nach § 5 B lit. f und g sowie nach § 20 Abs. 1 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 6 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.
- ² Jeder Gemeinderat einer Verbandsgemeinde sowie 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 7 Referendum und Initiative

- ¹ 5% der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder mindestens 1/4 der Verbandsgemeinden können innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 5 B), verlangen.

² 5% der Gesamtzahl der Stimmberchtigten aller Verbandsgemeinden oder mindestens 1/4 der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstands, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 5 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehr zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehr ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist einer Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

³ Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberchtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Das Begehr ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.

§ 8 Vorstand

A. Bestand und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten und 4 bis 10 weiteren Mitgliedern. Er setzt sich mehrheitlich zusammen aus Personen, die vertiefte Kenntnisse über und Erfahrungen aus den für die Zweckerfüllung relevanten Fachbereichen mitbringen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Abgeordnete des Verbands gemäss § 5 A Abs. 2 vorstehend sein. Es können mehrere Vorstandsmitglieder in derselben Gemeinde Wohnsitz haben.

² Die Einwohnergemeinde Baden hat als Standortgemeinde des Verbandssitzes Anspruch auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.

³ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 B lit. a selbst.

B. Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.

² Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

⁵ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt, wer für diesen zeichnet.

C. Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) für den Erlass eines Geschäftsreglements sowie weiterer Reglemente,
- b) für die Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,
- c) für die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- d) für die Einräumung oder den Erwerb von Dienstbarkeiten sowie kleinere Grundstücksabtretungen oder -käufe (z. B. wegen Grenzbereinigungen) sowie die entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen,
- e) für die Aufnahme von Krediten im Rahmen bewilligter Ausgaben,
- f) für die Gründung und Beteiligung an juristischen Personen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- g) für den Erwerb und die Veräußerung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, insbesondere den Abschluss von Baurechts- und Deponieverträgen, sofern der Betrag unter CHF 5 Mio. liegt.

Er hat alljährlich der Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er regelt vorgängig die Entschädigung der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder.

D. Amtsdauer

¹ Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht und eine Wiederwahl möglich ist.

§ 9 Kontrollstelle und externe Revisionsstelle

¹ Die Kontrolle der Rechnungslegung erfolgt durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählte und vom Vorstand beauftragte externe Revisionsstelle. Sie wird für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

² Die externe Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss § 3b Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Prüfung hat nach den Grundsätzen des Berufsstands zu erfolgen. Die Revisionsstelle erstattet ihre schriftlichen Berichte zuhanden des Vorstands und der Abgeordnetenversammlung.

III. Betrieb und Betriebsleitung

§ 10 Betriebsbedingungen

- ¹ Der Verband ist befugt, auch von nicht dem Verband angehörenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Abfälle entgegenzunehmen.
- ² Für Schäden, die dem Verband durch Zufuhr gefährlicher und anderer von der Annahme ausgeschlossener Stoffe, unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die betreffende Gemeinde, bzw. der direkt zuliefernde Dritte.

§ 11 Geschäftsleitung

- ¹ Der Geschäftsleitung, die 1 bis 3 Mitglieder umfasst und vom Geschäftsführer geführt wird, obliegt die Betriebsführung gemäss den Beschlüssen der ihr übergeordneten Organe. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die zu beschliessenden Geschäfte vor, stellt Anträge hierzu und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Abgeordnetenversammlung.
- ² Der Geschäftsführer bzw. eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzordnung

§ 12 Anlagefinanzierung

Die Mittelbeschaffung ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.

§ 13 Betriebsrechnung

- ¹ Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.
- ² Die Abschreibungssätze richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Abgeordnetenversammlung kann für geplante Projekte Vorfinanzierungen bilden.
- ³ Zur Kostendeckung haben die Gemeinden und die anderen Anlieferer für den abgelieferten Kehricht (pro Gewichtseinheit) Gebühren zu bezahlen. Diese können für verschiedene Anlieferkategorien und Kehrichtarten unterschiedlich sein.

§ 14 Budget und Gebühren

- ¹ Das vom Vorstand erstellte Budget sowie der Gebührenrahmen sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.
- ² Im Übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.

§ 15 Rechnungsführung

- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die Verbandsrechnung ist der Abgeordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Haftung der Verbandsgemeinden

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.
- ² Die Haftungsquote einer Verbandsgemeinde entspricht dem Verhältnis der von ihr in den vergangenen 4 Jahren dem Verband angelieferten Kehrichtmenge zu der gesamten durch die Verbandsgemeinden dem Verband in der gleichen Periode angelieferten Kehrichtmenge. Die Haftungsquote wird für jede vierjährige Amtsperiode zu deren Beginn oder bei Ein- bzw. Austritten von Gemeinden in ganzen Promillen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

§ 17 Ablieferpflicht

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind zur Ablieferung des gesamten in ihrer Gemeinde anfallenden Hauskehrichts (ohne Separatsammlung wie Grüngut, Glas, PET, Metall, Papier etc.) an die KVA Turgi verpflichtet.
- ² Die Mitgliedsgemeinden sind auch verpflichtet, die weiteren brennbaren Abfälle, über die sie verfügen, an die KVA abzuliefern oder durch Dritte abliefern zu lassen.
- ³ Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Vorstand Ausnahmen von der Ablieferpflicht bestimmen.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Zurückweisung von Abfällen wegen gesetzlicher Vorschriften oder aus betrieblichen Gründen.
- ⁵ Das Einsammeln und der Transport der Abfälle gemäss Abs. 1 vorstehend ist Sache der Gemeinden und der weiteren Abfalllieferanten.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Staatsaufsicht, Rechtspflege

- ¹ Der Verband untersteht der technischen Oberaufsicht des kantonalen Baudepartementes (BVU) sowie der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung (§ 100 ff.). Er hat Verfügungen und Entscheide entsprechend der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes sowie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 19 Austritt

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Ende einer Rechnungsperiode zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der Abgeordnetenversammlung. Spricht sich diese gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.
- ² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung während 10 Jahren bestehen.

§ 20 Auflösung

- ¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf des qualifizierten Mehrs der Abgeordnetenversammlung gemäss § 5 D Abs. 3 und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.
- ² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden anteilmässig im Verhältnis der Haftungsquote gemäss § 16 Abs. 2 vorstehend verteilt.

§ 21 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau per 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzungen sind die Satzungen vom 25. März 1997 aufgehoben.

Von der Abgeordnetenversammlung beschlossen am
22. Mai 2025

Vom Regierungsrat genehmigt am
10. September 2025